Hinweise zum Formular

Formular drucken | Lokales Speichern | Formular zurücksetzen | Adresse

SVA GESUND IST GESÜNDER.

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

ANTRAG
auf Fortsetzung des Feststellungsverfahrens bzw. auf Auszahlung einer Geldleistung

Daten der verstorbenen **versicherten** bzw. **pensionierten Person**

Name der versicherten bzw. pensionierten Person	gestorben am	Aktenzeichen
letzte Adresse		VSNR

Ihre Daten

Name der anspruchsberechtigten Person	Geburtsdatum
Adresse	

Ich habe die Information auf der Rückseite gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage

☐ die Fortsetzung des durch den Todesfall unterbrochenen Feststellungsverfahrens.

☐ die Anweisung der nicht mehr ausgezahlten Geldleistung.

Ich erkläre, dass die versicherte bzw. pensionierte Person mein(e) _____ war. (Bitte zutreffendes anführen: Ehegattin, Ehegatte, Partner, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester.)

Ich habe mit ihr zum Zeitpunkt ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Zum Nachweis lege ich den Meldezettel sowie folgende(s) Dokument(e) bei: _____

Sie sind nicht die einzige anspruchsberechtigte Person?

Dann geben Sie bitte die Person(en) an, die ebenfalls anspruchsberechtigt ist (sind):

Name	Geburtsdatum
Adresse	
Name	Geburtsdatum
Adresse	

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)	Kontoinhaber
BIC (Bank Identifikations Code)	Geldinstitut

05.01.2015

Datum

Unterschrift

INFORMATION

Folgende Angehörige können nacheinander

- ein Guthaben, das nicht mehr ausgezahlt wurde oder
- die Fortsetzung eines Verfahrens, das nicht abgeschlossen wurde

beantragen:

1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner,
2. die leiblichen Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die Stiefkinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister.

Voraussetzung dafür ist, dass der Angehörige zum Zeitpunkt des Ablebens im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten bzw. pensionierten Person gelebt hat. Steht der Anspruch mehreren Personen zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt (§ 408 ASVG und § 77 Abs. 1 GSVG).

Zum Nachweis der Angehörigeneigenschaft benötigen wir entsprechende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis, etc.) sowie den Meldezettel.

Gibt es keine Angehörigen, die die Voraussetzungen erfüllen (z.B. kein gemeinsamer Haushalt), sind die Verlassenschaft und die Erben bezugs- und forstsetzungsberechtigt. Dazu muss ein Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass die Person allfällige Geldleistungen aus der Sozialversicherung entgegennehmen darf.